



Stellungnahme der Max-Planck-Gesellschaft zum Gesetzesentwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors

Aus Sicht der Max-Planck-Gesellschaft findet das Gesetz auf die Max-Planck-Gesellschaft als privatrechtlicher Verein größtenteils keine Anwendung.

Unabhängig davon erlaubt sich die Max-Planck-Gesellschaft folgende Anmerkungen:

1. Das Gesetz begründet weder eine Bereitstellungspflicht noch führt es einen Zugangsanspruch ein (§ 1 DNG). Es findet nach § 2 Abs. 1 nur Anwendung, wenn ein subjektiv-rechtlicher Anspruch besteht (dies könnte sich aus den Informationsfreiheitsgesetzen gegenüber Behörden ergeben) wenn eine gesetzliche Bereitstellungspflicht besteht (dies könnte sich aus den Informationsfreiheitsgesetzen gegenüber Behörden ergeben) oder wenn Daten freiwillig bereitgestellt werden.
2. Daten sind nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 b dann nicht vom DNG erfasst, wenn sie aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Forschungsdaten auf Basis der Einwilligung erhoben werden, da hier der Nutzungszweck auf die Forschung beschränkt wird. Nebenbei bemerkt: § 2 Abs. 3 enthält noch weitere diverse Ausnahmen außerhalb des Datenschutzrechts (z.B. geistiges Eigentum etc.).
3. Des Weiteren stellt § 2 Abs. 4 DNG klar, dass die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und weitergehende Rechte der Datennutzung öffentlicher Stellen aus anderen Rechtsvorschriften davon unberührt bleiben. Damit gelten die Vorgaben der DS-GVO und des BDSG – naturgemäß – vollumfänglich weiter.